



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

MINISTERIUM FÜR GESELLSCHAFT

Grundsätze der Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung

2. Fassung: Juni 2019



Ministerium für Gesellschaft, Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorbemerkungen | 5 |
| 1. Grundsätze | 5 |
| 1.1 Prämissen | 5 |
| 1.2 Weitere Beteiligte | 6 |
| 1.2.1 Arbeitgeber | 6 |
| 1.2.2 Gemeinden | 6 |
| 2. Projektbeschreibung | 6 |
| 2.1 Umstellung von Objektfinanzierung zu subjektgesteuerter Objektfinanzierung | 6 |
| 3. Zeitplan | 7 |
| 3.1 Zeitplan Umstellung des Finanzierungssystems | 7 |
| 3.2 Zeitplan Umstellungszeitpunkt Förderung | 7 |
| 3.2.1 Verträge | 8 |
| 4. Änderungen gesetzlicher Grundlagen | 9 |
| 5. Einheitliche Grundsätze der Finanzierung ab 01.09.19 | 9 |
| 5.1 Geltungsbereich der AKBV | 9 |
| 5.2 Tarife | 10 |
| 5.2.1 Tarifgruppen | 10 |
| 5.2.2 Wechsel der Tarifgruppe | 10 |
| 5.3 Leistungseinheiten und Abrechnungsfaktoren | 10 |
| 5.3.1 Grundangebot | 10 |
| 5.3.2 Abrechnungsfaktor Stunde | 11 |
| 5.3.3 Wochenendbetreuung | 11 |
| 5.3.4 Nachtbetreuung | 11 |
| 5.3.5 Kindergartenunterricht | 11 |
| 5.3.6 Zusatzangebote | 11 |
| 5.4 Abrechnung Leistungseinheiten | 12 |
| 5.4.1 Leistungseinheit Stunde | 12 |
| 5.5 Leistungsausfälle | 12 |
| 5.5.1 Betriebsferien und Betriebsschliessungen | 12 |
| 5.5.2 Kurzfristige Absenzen | 12 |
| 5.5.3 Geplante Absenzen | 13 |
| 5.6 Normkosten | 13 |
| 5.6.1 Staatlich definierte Normkosten | 13 |
| 5.6.2 Individuelle Preisgestaltung der Einrichtungen | 14 |
| 5.6.3 Preisanpassungen | 15 |
| 5.7 Tarifklassen Eigenbeitrag Erziehungsberechtigte | 15 |
| 5.7.1 Subventionsvoraussetzungen | 15 |
| 5.7.2 Einkommensabhängiger Tarif | 16 |
| 5.7.3 Maximaltarif | 17 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 5.7.4 | Privattarif | 18 |
| 5.7.5 | Beispiel einkommensabhängiger Eigenbeiträge der Erziehungsberechtigten | 18 |
| 5.7.6 | Ermittlung und Berechnung einkommensabhängiger Tarife | 19 |
| 5.7.7 | Nachweispflicht | 20 |
| 5.7.8 | Selbständig Erwerbende | 21 |
| 5.7.9 | Missbrauch | 21 |
| 5.7.10 | Clearingstelle | 21 |
| 5.8 | Geschwisterzuschlag und -Rabatte | 21 |
| 5.8.1 | Geschwisterzuschlag bei subventionsberechtigten Familien und Maximaltarif | 21 |
| 5.8.2 | Geschwisterzuschlag bei Privattarif | 22 |
| 5.8.3 | Mitarbeiter- und Arbeitgeberbeiträge an die Betreuungskosten | 22 |
| 5.9 | Vertragsbedingungen | 23 |
| 5.9.1 | Mitgliedbeiträge | 23 |
| 5.9.2 | Gebühren | 23 |
| 5.9.3 | Kaution | 23 |
| 5.9.4 | Vorauskasse | 23 |
| 5.9.5 | Zahlungsziele | 23 |
| 5.9.6 | Verrechnung Eingewöhnung | 24 |
| 5.9.7 | Forderungsmanagement | 24 |
| 5.9.8 | Mahnwesen | 24 |
| 5.9.9 | Regelung kurzfristige und planbare Absenzen | 24 |
| 5.9.10 | Kündigungsfristen | 25 |
| 5.10 | Faktura | 25 |
| 5.10.1 | Faktura Erziehungsberechtigte | 25 |
| 5.10.2 | Faktura Staat | 25 |
| 5.10.3 | Rechnungskorrekturen | 26 |
| 6. | Abrechnungsplattform | 26 |
| 6.1 | Grundlegendes | 26 |
| 6.2 | Anbieterin | 26 |
| 6.3 | Module | 28 |
| 6.3.1 | cse.kibe | 28 |
| 6.3.2 | kibe.portal | 28 |
| 6.3.3 | Familienportal die Einstiegspforte für Familien | 29 |
| 6.3.4 | Elternportal für Tarifberechnung und Anmeldung | 29 |
| 6.3.5 | kibe.subventionsabrechnung | 29 |
| 6.3.6 | Kostenberechnung | 29 |
| 6.3.7 | Sprache | 29 |
| 7. | Zuständigkeiten | 30 |
| 7.1 | Anbieterin Abrechnungsplattform | 30 |
| 7.2 | Fachapplikationsmanager | 30 |
| 7.3 | Einrichtungen ausserhäuslicher Kinderbetreuung | 30 |
| 7.4 | KiTa-Support-Hotline | 30 |
| 7.5 | Amt für Informatik | 30 |
| 8. | Weiterentwicklung | 31 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 8.1 | Refakturierungsmodul | 31 |
| 8.2 | Modul kube.mobile | 31 |
| 9. | Leistungsvereinbarungen | 31 |
| 9.1 | Leistungsvereinbarung bis 31.08.2019 | 31 |
| 9.2 | Leistungsvereinbarung ab 01.09.2019 | 32 |
| 10. | Datenschutz | 32 |
| 11. | Kommunikation und Bekanntmachung | 33 |

Vorbemerkungen

Die "Grundsätze der Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung", dienen als Erläuterung der „Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an private Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung (Ausserhäusliche Kinderbetreuungs-Beitrags-Verordnung; AKBV)“ und den darin geregelten Voraussetzungen. Sie sollen einen Überblick über die ab 1. September 2019 neu geregelte Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung geben, insbesondere in die Subventionierung der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Mittagstische sowie Tagesfamilienorganisationen.

Massgeblich sind jedoch ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Verordnung AKBV in der jeweils geltenden Fassung.

1. Grundsätze

1.1 Prämissen

Einleitend sollen die gedanklich zu Grunde gelegten Prämissen dieses Projekts aufgezeigt werden. An einigen Stellen müssen in der Praxis wohl kleinere Kompromisse eingegangen werden, da es sich um eine komplexe Materie handelt, aber es ist dennoch wichtig, die Grundsätze des Handelns an dieser Stelle darzulegen.

1. Die staatliche Finanzierung ist leistungsabhängig. Das Geld des Staats folgt der Entscheidung der Erziehungsberechtigten. Es werden staatliche Förderbeiträge nur für effektiv erbrachte und den Erziehungsberechtigten fakturierte Leistungen gewährt.
2. Die Erziehungsberechtigten bezahlen einen einkommensabhängigen Preis für die Betreuungsleistungen. Die Anbieter erhalten einen festen Betrag für die jeweilige Leistung, wobei die Differenz zum einkommensabhängigen Preis vom Staat finanziert wird.
3. Es wird ein fester Betrag für die jeweilige Leistung vom Staat festgelegt. Genügt er nicht zur Deckung der Kosten für die angebotene Leistung (ist also der Preis des Anbieters höher als der feste Betrag) oder werden Zusatzleistungen erbracht, gehen die Zusatzkosten zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
4. Erziehungsberechtigte mit sehr hohem Einkommen erhalten keine Subvention. Sie tragen die gesamten Gestehungskosten, leisten aber keinen darüber hinausgehenden „Solidaritätsbeitrag“.
5. Der Staat definiert Qualitätskriterien für die ausserhäusliche Kinderbetreuung. Einrichtungen, welche diese Kriterien erfüllen, werden gleich behandelt. Ausgeschlossen sind Betriebskitas, sie erhalten keine Förderung des Staates.
6. Die Preise für alle Leistungen aller Anbieter sind transparent und öffentlich zugänglich.

Im Rahmen dieser Grundsätze soll ein lebendiger Markt für die Leistungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung bestehen bleiben. Unter Einhaltung der vorgeschriebenen Qualitätskriterien sollen die Marktteilnehmer grösstmögliche Freiheit besitzen. Gegenüber dem heutigen Finanzierungssystem der fixen Pauschalbeiträge pro Platz wird das Risiko der Einkommensstruktur der Erziehungsberechtigten an den Staat übertragen, während das Risiko der Auslastung an die Anbieter übertragen wird.

1.2 Weitere Beteiligte

Neben dem Staat, den Erziehungsberechtigten und den Anbietern existieren auch andere Anspruchsgruppen im Umfeld der ausserhäuslichen Kinderbetreuung. Es ist vorauszudenken, welche weiteren Beteiligten heute oder in Zukunft eingebunden werden.

1.2.1 Arbeitgeber

Einige grössere Arbeitgeber betreiben Betriebskitas. Preise und andere Bedingungen werden von den Arbeitgebern autonom festgelegt, Betriebskitas erhalten jedoch keine Subventionen. Es ist vorstellbar, dass sich kleinere Arbeitgeber zur Verbesserung Ihrer Attraktivität am Arbeitsmarkt ebenfalls an den Kosten der ausserhäuslichen Kinderbetreuung ihrer Angestellten beteiligen möchten. Im Projekt soll daher systemtechnisch eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten vorgesehen werden.

1.2.2 Gemeinden

Die Gemeinden stellen heute für viele Angebote im Bereich der ausserhäuslichen Kinderbetreuung die Räumlichkeiten direkt oder indirekt durch Übernahme der Miet- und Betriebskosten zur Verfügung. Im Rahmen der Vernehmlassung¹ zur Neugestaltung der Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung im Jahr 2016 wurde das Gespräch mit der Vorsteherkonferenz gesucht. Es zeigte sich, dass die Gemeinden sich nicht an einem Gesamtsystem beteiligen wollten und weiterhin selbst über die Vergabe von Räumlichkeiten oder andere Förderungen entscheiden und damit Einfluss auf das Angebot in der jeweiligen Gemeinde nehmen wollten. Dieser Entscheid ist zu respektieren. Dennoch soll im Projekt auch die Möglichkeit vorgesehen werden, dass sich Gemeinden in Zukunft finanziell an einer leistungsabhängigen Finanzierung beteiligen können.

2. Projektbeschreibung

2.1 Umstellung von Objektfinanzierung zu subjektgesteuerter Objektfinanzierung

Bereits im Jahr 2013 wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, welche Lösungen für das im Jahr 2011 durch die Regierung beschlossene Finanzierungsmoratorium im Bereich der Förderung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung erarbeiten sollte. Die Arbeiten der damaligen Arbeitsgruppe führten dann im Jahr 2016 zum oben erwähnten Vernehmlassungsbericht, der einen Beitrag zur Finanzierung aus den Mitteln der Familienausgleichskasse vorsah.

¹ <https://www.llv.li/files/srk/vnb-ausserhauslichen-kinderbetreuung.pdf>

Zu einem Gesetzesentwurf aufgrund dieses Vernehmlassungsberichts kam es in Folge aber nicht, da das Ministerium die Initiative der Wirtschaftskammer „Familie und Beruf“ abwarten wollte, da sich diese in grossen Teilen mit demselben Sachverhalt befasste.

Im Zeitraum nach Aufhebung des Ausbaustopps sind neue Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung wie Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstische entstanden, welche nicht in den Genuss der staatlichen Subventionierung gekommen sind und sich mit Aussicht auf eine allfällige staatliche Finanzierung und viel Eigenengagement gehalten haben. Um die ungerechte Situation der Finanzierung im Bereich der Kindertagesstätten zu beheben, wurde mit Regierungsbeschluss LNR 2016-1737 vom 29.11.2016 eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft und Mitwirkung der Einrichtungen der Kinderbetreuung eingesetzt.

Ziel der Arbeiten ist die Umstellung der bisherigen Pauschalförderung pro angebotenen Betreuungsplatz auf eine gerechte leistungsabhängige Förderung, bei der alle anerkannten ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen inklusive Tagesfamilienorganisationen gleich behandelt werden. Geplant war, per 01.01.2019 von einer objektgesteuerten Subventionierung ausserhäuslicher Kinderbetreuungseinrichtungen zu einer subjektgesteuerten Objektfinanzierung umzustellen, wobei dieser Zeitpunkt auf Wunsch der Einrichtungen auf den 01.09.2019 verschoben wurde. Zweck der neuen „KiTa-Finanzierung“ soll die Gewährleistung eines fairen, transparenten und leistungsabhängigen Mechanismus der Verteilung von staatlichen Förderungen sowie die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten bei der Betreuungseinrichtung ausserhäuslicher Kinderbetreuung sein. Die Abrechnung der einkommensabhängigen und leistungsabhängigen Subventionierung und aller übrigen verwaltungsrelevanten Prozesse sollen mittels einer Abrechnungsplattform durchgeführt werden. Die Beschaffung der Abrechnungsplattform wurde mittels Regierungsbeschluss LNR 2018-939 durch die Regierung genehmigt.

3. Zeitplan

3.1 Zeitplan Umstellung des Finanzierungssystems

Die Umstellung wurde in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe KiTa-Finanzierung auf den 1. September 2019 festgelegt. Dieser Zeitpunkt ist Grundlage für viele Vertragswechsel, Systemumstellungen, Ein- und Austritte bzw. Wechsel von Einrichtungen.

Daraus ergibt sich für die Förderung sowie die Software nachfolgend beschriebener Ablauf.

3.2 Zeitplan Umstellungszeitpunkt Förderung

Der Umstellungszeitpunkt von der Objektfinanzierung (pauschale Subventionierung von Einrichtungen) auf die neue subjektgesteuerte Objektfinanzierung (einkommensabhängige Subventionierung der Leistungseinheiten) wurde mit Regierungsbeschluss LNR 2018-1638 auf den 01.09.2019 festgelegt.

Dies bedeutet:

- bis 31.08.2019: Subventionen wie bisher pauschal. Dies entspricht Acht-Zwölftel des bisherigen Jahresförderbeitrags, da acht Monate nach altem Modell pauschal subventioniert werden. Die Einrichtungen haben bereits das Budgetschreiben erhalten.
- ab 01.09.2019: Erfolgen die Subventionen neu leistungsabhängig. Die Abrechnung der Subventionen wird durch die Abrechnungsplattform von CSE gewährleistet.
- ab 01.09.2019: Aufgrund der Umstellung der Finanzierung von einer Vorauszahlung auf eine Auszahlung im Nachhinein wird zwecks Gewährleistung der Liquidität eine zusätzliche, einmalige finanzielle Förderung in Höhe von Einem Zwölftel des genehmigten Jahresbudgets gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung.

3.2.1 Verträge

Bei allen Verträgen, also Familien mit einem erstmaligen ausserhäuslichen Kinderbetreuungsbedarf ab dem Schuljahr 2019/2020 sowie Familien deren Kinder bereits in dem Schuljahr 2018/2019 ausserhäuslich betreut werden, erfolgt die Vertragsumstellung und somit auch die Umstellung auf die neuen Grundsätze zum 01.09.2019. Die Verträge werden durch Eingabe der vertragsrelevanten Stammdaten sowie Dokumente in dem neuen Elternportal erzeugt und genehmigt.

Die erste Leistungsabrechnung nach neuem Subventionsmodell und über die Abrechnungsplattform erfolgt im Oktober 2019, für den abgeschlossen Betreuungszeitraum September 2019.

Familien, deren Kinder zum Schuljahreswechsel 2019/2020 von der Tarifgruppe Kleinkind in die Tarifgruppe Schulkind wechseln, werden ebenfalls erst zum 01.09.2019 nach neuem Modell abgerechnet.

Einkommensabhängige, leistungsabhängige Subventionen, d.h. staatliche Beiträge, können bis zum 01.09.2019 nicht abgerechnet werden, da die staatliche Förderung für diesen Leistungszeitraum bereits über die pauschale Förderung ausgezahlt wurde; eine Doppelsubventionierung muss ausgeschlossen werden.

Alle Leistungen vor dem 1. September 2019 müssen nach dem aktuell gängigen Modell der betreffenden Einrichtung und mit den üblichen Verträgen abgerechnet. Erst ab dem 1. September 2019 ist ein Vertrag auf Basis der neuen Finanzierung und die damit verbundene Abrechnung möglich.

4. Änderungen gesetzlicher Grundlagen

Gemäss Art. 57 Abs. 3 KJG richtet das Amt für Soziale Dienste die finanziellen Beiträge aus. Bisher ist die Finanzierung ausserhäuslicher Kinderbetreuungseinrichtungen in der Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an private Einrichtungen der Kinder – und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe-Beitragsverordnung; KJHBV) geregelt. Diese Verordnung regelt die finanzielle Unterstützung privater Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach Art. 57 KJG.

Per Regierungsbeschluss vom 02.07.2019 wird eine neue Verordnung (Ausserhäusliche-Kinderbetreuungs-Beitrags-Verordnung; AKBV) die Ausrichtung von Beiträgen an private Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung regeln. Diese tritt am Tage nach der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig wurden die notwendigen Anpassungen der Verordnung zur Kinder- und Jugendhilfe-Beitragsverordnung (Kinder-und-Jugendhilfe-Beitrags-Verordnung; KJHBV) beschlossen.

Die beitragsberechtigten Einrichtungen sowie Erziehungsberechtigten haben die von der Regierung vorgegebene Abrechnungsplattform ab dem 1. September 2019 zu verwenden. Finanzielle Beiträge bzw. Subventionen werden erstmals für Leistungen ab dem 1. September 2019 geleistet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bisherige Pauschalförderung bestehen.

5. Einheitliche Grundsätze der Finanzierung ab 01.09.19

5.1 Geltungsbereich der AKBV

In der AKBV wird die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen des Staates an private Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung namentlich Tagesfamilienorganisationen, Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstische sowie die Eigenbeiträge der Erziehungsberechtigten geregelt.

Ausgeschlossen sind Kinderbetreuungseinrichtungen, welche Unternehmen ausschliesslich ihren Mitarbeitenden zur Verfügung stellen oder diese bevorzugen - sogenannte Betriebskitas. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass in der Regel keine einkommensabhängigen Tarife angewendet werden und Mitarbeitende des entsprechenden Unternehmens Vorrang haben. Hinzu kommt, dass das Kinderbetreuungsangebot nicht öffentlich zugänglich ist. Zweck einer Betriebskita ist die Steigerung der Unternehmensattraktivität im Bereich der Familienfreundlichkeit, Rekrutierungserfolge positiv zu unterstützen sowie eine Verbesserung der Personalbindung. Sofern die Betriebskitas ihre Leistungen jedoch für die Öffentlichkeit zu gleichen Bedingungen und ohne Bevorzugung zugänglich machen, sind auch sie subventionsberechtigt.

Die Vergabe der Betreuungsplätze, die Finanzierung sowie die Tarifierung ist Sache des Betriebes. Die Unternehmen haben die Bewilligungsaufgaben und die damit verbundenen Qualitätsstandards zu erfüllen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind nach Art. 4 AKBV Einrichtungen mit Sitz im Ausland oder Einrichtungen, welche ihren Sitz zwar im Inland haben, ihre Dienstleistungen jedoch im Ausland erbringen.

5.2 Tarife

5.2.1 Tarifgruppen

Es werden die in Liechtenstein bisher etablierten Tarifgruppen unterschieden:

- Säugling: 4 Monate bis zum vollendeten 18. Lebensmonat
- Kleinkind: 18 Monate bis zum Eintritt in den Kindergarten
- Kindergarten- und Schulkind: ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Die Subventionierung der ausserhüslichen Kinderbetreuung ist bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres vorgesehen. Jugendliche können auch nach dem 14. Geburtstag das Angebot an ausserhüslicher Kinderbetreuung (z.B. Mittagstisch) nutzen. Die Familien werden jedoch nicht mehr subventioniert und es ist der Maximaltarif bzw. maximale Privattarif abzurechnen. Die Tarifklassen werden unter Kapitel 5.2 Tarifklassen Eigenbeitrag Erziehungsrechtigte präzisiert. Die Begriffe Säugling, Kleinkind, Kindergarten- und Schulkind sowie Tarife werden in Art. 2 Abs. 1 Bst. AKBV definiert.

5.2.2 Wechsel der Tarifgruppe

Die Umstellung von der Tarifgruppe Säugling zur Tarifgruppe Kleinkind erfolgt automatisch zum Monatsende in dem das Kind 18 Monate alt wird.

Bei der Umstellung von der Tarifgruppe Kleinkind zu Kindergarten- und Schulkind ist der faktische Eintritt in den Kindergarten massgebend.

5.3 Leistungseinheiten und Abrechnungsfaktoren

5.3.1 Grundangebot

Die öffentliche Hand entrichtet an die Einrichtungen finanzielle Beiträge für jede effektiv erbrachte Leistungseinheit gemäss der in Art. 5 AKBV definierten Normkosten, Leistungseinheiten und Abrechnungsfaktoren.

Unter Leistungseinheiten sind die in Liechtenstein bereits auf dem Markt bekannten und etablierten Betreuungsvarianten zu verstehen. Die daran gekoppelten Abrechnungsfaktoren je Leistungseinheit sind ebenfalls bei vielen Einrichtungen bereits im Einsatz.

Ein ganzer Tag inklusive Essen ist mit dem Faktor 1 definiert. Die abrechenbaren Leistungseinheiten und die zugehörigen Faktoren sind in Tabelle 1 festgelegt.

| Faktor | Leistungseinheit | Bemerkungen |
|---------------|----------------------------|---|
| 1.00 | Ganzer Tag mit Essen | |
| 0.75 | Halber Tag mit Essen | Vormittag oder Nachmittag |
| 0.60 | Halber Tag ohne Essen | Vormittag oder Nachmittag |
| 0.40 | Mittagsbetreuung mit Essen | |
| 0.40 | Spätnachmittagsbetreuung | |
| 0.30 | Frühbetreuung | |
| 0.09 | Stunde | halbe Stunden oder Viertelstunden können durch die Erfassung von Nachkommastellen abgerechnet werden. |

Tabelle 1: Leistungseinheiten und Abrechnungsfaktoren

Zusätzliche bzw. individuell definierte Leistungseinheiten einzelner Betreuungseinrichtungen werden direkt den Erziehungsberechtigten verrechnet und nicht staatlich subventioniert.

5.3.2 Abrechnungsfaktor Stunde

Neu bei den Leistungseinheiten ist der Abrechnungsfaktor Stunde, um auch die Tagesfamilienorganisationen sowie allgemein spontan anfallende Verlängerungsstunden in den Grundsätzen der Finanzierung zu berücksichtigen. Die Leistungseinheit Stunde wird unter Kapitel 5.4.1 Leistungseinheit Stunde genauer erläutert.

5.3.3 Wochenendbetreuung

Bedeutet, dass Betreuungsangebote an Samstagen und Sonntagen ebenfalls unter die subventionierten Leistungseinheiten fallen. Insbesondere für Pflegekräfte und Personen im Gesundheitswesen stellen Sonn- und Feiertage normale Arbeitstage dar.

5.3.4 Nachtbetreuung

Darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie Richtlinien und unter Einhaltung der von den zuständigen Aufsichtsbehörden gesetzten Auflagen für die Bewilligung angeboten werden. Ein Betreuungsangebot für die Nacht, d.h. in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr, wird gem. Art. 3 Abs. 3 Bst. b AKBV nicht subventioniert, also weder für berufliche Zwecke noch für die Wahrnehmung von Freizeitangeboten.

5.3.5 Kindergartenunterricht

Während den Kindergartenunterrichtszeiten wird eine Betreuung nicht subventioniert, ausgenommen während der unterrichtsfreien Zeit. Damit werden private Kindergärten ausserhalb der Unterrichtszeiten wie Kinderbetreuungseinrichtungen subventioniert.

5.3.6 Zusatzangebote

Zusatzangebote sind Angebote der Einrichtungen, welche von den Familien unabhängig von den Betreuungsleistungen, optional gebucht werden können. Die Preise pro Einheit werden von der Einrichtung definiert und den Familien vollständig in Rechnung gestellt. Zusatzangebote werden grundsätzlich nicht subventioniert.

Beispiele für Zusatzangebote können Nachtbetreuung (Übernachtungen/Kinderhotel), Fremdspracheneinheiten (Englisch, Italienisch), Waldwochen, Kinderyoga etc. sein.

Sind die Leistungen obligatorisch, d.h. fix mit der Betreuungsleistung gekoppelt und in das pädagogische Konzept eingebunden, sind die Zusatzkosten für dieses Angebot über die individuelle Preisgestaltung (siehe Kapitel 5.6.2 Individuelle Preisgestaltung der Einrichtung) abzubilden.

5.4 Abrechnung Leistungseinheiten

Die unter Kapitel 5.3 bereits erläuterten und in Tabelle 1 dargestellten Leistungseinheiten sind, mit Ausnahme der Nachtbetreuung, als subventionierbare Leistungseinheit abrechenbar. Es werden staatliche Förderbeiträge nur für effektiv erbrachte und den Erziehungsberechtigten fakturierte Leistungen gewährt.

5.4.1 Leistungseinheit Stunde

Tagesfamilienorganisationen dürfen ausschliesslich die Leistungseinheit Stunde abrechnen. Dies entspricht der aktuellen Praxis und wird so beibehalten, da Tagesfamilien kaum laufende Fix- bzw. Infrastrukturkosten aufbringen müssen. Sie können im Rahmen einer Mittagsbetreuung Kinder- von Schulkindern, zusätzlich zu den effektiv erbrachten Betreuungszeiten, eine Stunde für die Vorbereitung (z.B. für die Zubereitung des Mittagessens) abrechnen. Falls der Belegungsschlüssel der Einrichtung es zulässt, können spontan zusätzliche Betreuungsstunden an interessierte Erziehungsberechtigte angeboten und über die in Tabelle 1 angegebenen Leistungseinheiten abgerechnet werden. Dies gilt auch für das Verschieben von vereinbarten Leistungseinheiten.

5.5 Leistungsausfälle

5.5.1 Betriebsferien und Betriebsschliessungen

Die staatliche Förderung bzw. Subvention der abrechenbaren Leistungseinheiten kann ausschliesslich dann abgerechnet werden, wenn der Betrieb tatsächlich geöffnet hat.

Feiertage, Betriebsferien oder Betriebsschliessungen sind daher nicht mit einem einkommensabhängigen Subventionsanteil abrechenbar und erhalten keine staatliche Förderung. Die Betriebs- und Personalkosten für die Feiertage sind in den Normkosten berücksichtigt. Sind sie im Einzelfall nicht ausreichend, so muss die Betreuungseinrichtung diese Zusatzkosten in der individuellen Preisgestaltung berücksichtigen, welche zu Lasten der Erziehungsberechtigten gehen.

5.5.2 Kurzfristige Absenzen

Subventionen werden gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. d AKBV nur auf die Leistungseinheiten gewährt, wenn den Erziehungsberechtigten 100 Prozent ihres einkommensabhängigen Eigenbeitrags in Rechnung gestellt wird.

Wird den Erziehungsberechtigten, egal aus welchem Grunde, ein Rabatt gewährt, z.B. 50% Reduktion bei Krankheit, kann der staatliche Subventionsanteil nicht abgerechnet werden.

Diese Entscheidung wird damit begründet, dass Einrichtungen längerfristige Abwesenheiten in die Personalplanung einfließen lassen können bzw. die frei werdenden Kapazitäten als spontane Zusatzstunden interessierten Erziehungsberechtigten anbieten können.

5.5.3 Geplante Absenzen

Den Familien kann bei geplanten Absenzen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. o AKBV der Eigenbetrag erlassen werden bzw. alternativ eine Reduktion des Eigenbeitrags gewährt werden. Diese Entscheidung bleibt der Einrichtung überlassen.

Geplante Absenzen sind Abwesenheiten mit einer Anmeldung von mindestens 4 Wochen im Voraus.

Es werden bei planbaren Abwesenheiten keine Subventionen gewährt, da die freien Kapazitäten durch verschiedene Massnahmen wie beispielsweise Anpassung der Personaleinsatzplanung, durch das Anbieten von Zusatzstunden oder ähnlichem, ausgeglichen werden können.

5.6 Normkosten

5.6.1 Staatlich definierte Normkosten

Staatlich definierte Normkosten sind die staatlich anerkannten und ermittelten Gestehungskosten je Tarifgruppe für eine Leistungseinheit, das heisst für einen vollen Tag mit Essen. Diese definierten Normkosten sind für alle Einrichtungen identisch. Überkapazitäten sowie Zusatzangebote werden nicht berücksichtigt. Durch die Abrechnungsfaktoren sowie die Auf- und Abschläge in den Tarifgruppen ergeben sich automatisch die Normkosten für alle Betreuungsleistungen und sind im Anhang der AKBV definiert.

Die erstmalige Ermittlung der subventionierten Normkosten erfolgte 2018. Es wurde dabei unter Verwendung des in Liechtenstein gängigen einkommensabhängigen Tarifmodells, der erbrachten Leistungsmengen, der zu erwartenden Erträge sowie der zu erwartenden Subventionsausgaben simuliert.

Als Datenbasis diente eine vollständige Abfrage der in Liechtenstein in 2017 angefallenen, der für 2019 geplanten Betreuungseinheiten sowie aller verfügbaren Einkommens- und Geschwisterdaten.

Wichtige Zielsetzung des neuen Regelwerkes ist es, ein transparentes und faires Modell zu schaffen, das alle Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung berücksichtigt, Gleichbehandlung schafft und damit die Wahlfreiheit für Familien maximiert. Dabei sollte das jährlich vom Landtag genehmigte Budget für die Subventionierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung nicht überschritten werden.

Die staatlich definierten Normkosten je Tarifgruppe und Leistungseinheit sind im Anhang zur AKBV wie folgt definiert:

| Faktor | Leistungseinheit | Normkosten (in CHF) je Tarifgruppe | | |
|---|----------------------------|------------------------------------|-----------------------|--|
| | | Kleinkinder | Säuglinge (+ 20 %) | Kindergarten- und Schulkinder (- 33 %) |
| 1.00 | Ganzer Tag mit Essen | 116.00 | 139.20 | 77.72 |
| 0.75 | Halber Tag mit Essen* | 87.00 | 104.40 | 58.29 |
| 0.60 | Halber Tag ohne Essen* | 69.60 | 83.52 | 46.63 |
| 0.40 | Mittagsbetreuung mit Essen | 46.40 | 55.68 | 31.09 |
| 0.40 | Spätnachmittagsbetreuung | 46.40 | 55.68 | 31.09 |
| 0.30 | Frühbetreuung | 34.80 | 41.76 | 23.32 |
| 0.09 | Stunde** | 10.44 | 12.53 | 6.99 |
| <p>* Vormittag oder Nachmittag</p> <p>** halbe Stunden oder Viertelstunden können durch die Erfassung von Nachkommastellen abgerechnet werden.</p> <p>Die Leistungseinheit bei Tagesfamilienorganisationen (Einrichtung nach Art. 10 Bst. a KBV) ist auf „Stunde“ beschränkt.</p> | | | | |

Tabelle 2: Subventionierte Normkosten je Tarifgruppe

Grund für die Auf- bzw. Abschläge bei den Tarifgruppen sind vor allem die unterschiedlichen Betreuungsschlüssel, d.h. es gibt bei der Kinderbetreuung eine maximal zulässige Anzahl von Kindern pro Betreuungspersonal. Für Säuglinge ist ein kleinerer Betreuungsschlüssel erforderlich als für Kleinkinder und letztere haben wiederum mehr Personal pro Kind zur Betreuung als für Kindergarten- und Schulkinder zur Verfügung.

Die staatlichen Normkosten werden kontinuierlich geprüft, verifiziert und die Parameter dem Markt und den Umständen entsprechend angepasst. Die erstmalige Überprüfung der staatlichen Normkosten wird im 4. Quartal 2019 für das Jahr 2020 vorgenommen.

5.6.2 Individuelle Preisgestaltung der Einrichtungen

Aufgrund ihrer unterschiedlichen Grösse, pädagogischen Konzepte, obligatorischen Zusatzangebote, Räumlichkeiten, Unterstützung der Gemeinden, Auslastung etc. unterscheiden sich die Gestehungskosten der einzelnen Einrichtungen. Diese Gestehungskosten werden im

Einzelfall über oder unter den definierten Normkosten liegen. Die Differenz, die sich zu den definierten Normkosten ergibt, geht zu Gunsten bzw. zu Lasten der Eigenbeiträge der Erziehungsberechtigten. Die Anwendung einheitlicher Normkosten für alle Einrichtungen ist ein wesentliches Element der Gleichbehandlung.

Im Detail bedeutet dies, dass die Einrichtungen nicht an das starre Normkostenmodell der staatlichen Subventionen gebunden sind, sondern einen abweichenden, individuellen Preis je Leistungseinheit und Tarifgruppe definieren können. Somit bleibt den privaten Einrichtungen ausserhäuslicher Kinderbetreuung bei der Preisgestaltung ein grosser Spielraum, sich marktspezifischen Herausforderungen und der individuellen Situation, z.B. Auslastungsproblemen anzupassen. Die starre Abhängigkeit der Tarifgruppen und Abrechnungsfaktoren, an denen sich die staatliche Förderung orientiert, dienen lediglich als Preisempfehlung und sind nicht bindend für die Preisgestaltung der einzelnen Einrichtungen.

Eine vollständige Transparenz der individuellen Preisgestaltung ist durch Veröffentlichung zu gewährleisten.

5.6.3 Preisanpassungen

Alle Preise sind nach Bekanntgabe durch die jeweilige Einrichtung vom Fachapplikationsverantwortlichen (FAV) in der Abrechnungsplattform zu hinterlegen. Sie sind für die Erziehungsberechtigten anhand einer Kostenberechnungsfunktion ermittelbar. Die individuell definierten Preise können einmal jährlich, zum 1. August eines jeden Kalenderjahres, für die Einrichtungen kostenlos angepasst werden. Unterjährige Änderungen sind jederzeit möglich, jedoch sind eventuell anfallende Änderungskosten von der Einrichtung zu tragen.

5.7 Tarifklassen Eigenbeitrag Erziehungsberechtigte

Es sind folgende Tarifklassen für den Eigenbetrag der Erziehungsberechtigten möglich:

- Einkommensabhängiger Tarif
- Maximaltarif
- Privattarif

Der einkommensabhängige Tarif stellt den Normalfall dar. Für Erziehungsberechtigte, die über sehr hohe Einkommen verfügen oder ihre Einkommenssituation nicht offenlegen wollen, gelangt der Maximaltarif zur Anwendung. Für Erziehungsberechtigte, bei denen die Subventionsvoraussetzungen nicht gegeben sind, gilt der Privattarif.

Im ersten Schritt wird durch die Einrichtung überprüft, ob die Familie dem subventionsberechtigten Personenkreis angehört. Im zweiten Schritt ist die Tarifklasse zu ermitteln. Nachfolgende Definitionen sind zu beachten.

5.7.1 Subventionsvoraussetzungen

Subventionen werden gewährt, wenn die Familie ihren Wohnsitz in Liechtenstein hat oder das Einkommen mindestens eines Erziehungsberechtigten der ordentlichen steuerlichen Veranlagung in Liechtenstein unterliegt. Die Höhe der Subvention richtet sich nach dem Familienjahreseinkommen. Ausführungen zur Ermittlung des Familienjahreseinkommens finden sich in Kapitel 5.7.6.

Die Ermittlung einkommensabhängiger Tarife bzw. Subventionen erfolgt durch Anmeldung sowie Bereitstellung der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung bzw. Erwerbsbescheinigungen auf der zentralen Anmeldeplattform für ausserhäusliche Kinderbetreuung, dem Elternportal. Haben sich seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung die Einkommensverhältnisse um mehr als 20% verändert, so ist das massgebliche Einkommen anhand aktueller Nachweise über die Einkommensverhältnisse, insbesondere amtlicher Lohnausweisformulare oder Lohnabrechnungen, zu ermitteln.

5.7.2 Einkommensabhängiger Tarif

Die Aufteilung der Kosten, d.h. welchen Anteil der staatlich definierten Normkosten die Familie und welchen Anteil der Staat trägt, richtet sich nach dem individuellen Familienjahreseinkommen. Dabei wird entsprechend dem Familienjahreseinkommen und zutreffenden Tarifsatz, der einkommensabhängige Tarif pro Leistungseinheit ermittelt.

Die in Tabelle 3 festgelegten Tarifsätze sind von den Erziehungsberechtigten gemäss ermittelten Familienjahreseinkommen pro Leistungseinheit zu übernehmen.

| Tarifgruppe | Tarifsatz pro Leistungseinheit vom Familienjahreseinkommen | Aufschläge/Abschläge |
|-------------------------------|--|----------------------|
| Kleinkinder | 0.05430 % | |
| Säuglinge | 0.06516% | + 20% |
| Kindergarten- und Schulkinder | 0.03638% | - 33% |

Tabelle 3: Festlegung Tarifsätze pro Tarifgruppe

Folgende Bestimmungen sind hier für die Subventionierung zu beachten:

Als minimales Familienjahreseinkommen wird CHF 43'000 definiert, dies entspricht einem Eigenbeitrag der Erziehungsberechtigten von knapp CHF 23 pro Leistungseinheit in der Tarifgruppe Kleinkinder.

Das maximale Familienjahreseinkommen liegt bei knapp unter CHF 214'000 und entspricht CHF 116 pro Leistungseinheit in der Tarifgruppe Kleinkinder. Ab diesem Familienjahreseinkommen werden keine Subventionen gewährt.

Der Eigenbeitrag der Erziehungsberechtigten auf Basis staatlich definierter Normkosten kann sehr einfach ermittelt werden, indem entsprechend der anzuwendenden Tarifgruppe der Prozentsatz aus Tabelle 3 vom Familienjahreseinkommen berechnet wird.

Bei einer Familie mit einem Kleinkind und einem Familienjahreseinkommen von CHF 140'000 wird der Eigenbeitrag der Erziehungsberechtigten wie folgt berechnet:

$CHF\ 140'000 \times 0.05430\% = CHF\ 76.02$ Eigenbeitrag der Erziehungsberechtigten für eine volle Leistungseinheit, also eine Ganztagsbetreuung mit Mittagessen. Bruchteile einer Leistungseinheit werden mit den Faktoren gemäss Tabelle 1 abgerechnet.

Für die Familie wird eine staatliche Subvention (pro volle Leistungseinheit und Tag) in Höhe von CHF 39.98 gewährt. Dieser Beitrag ergibt sich aus der Differenz der staatlich definierten Normkosten pro Tag und Leistungseinheit, in diesem Fall CHF 116 abzüglich des einkommens-

mensabhängigen Eigenbeitrags der Erziehungsberechtigten von CHF 76.02. Falls der Tarif bzw. Preis der einzelnen Einrichtung höher als die Normkosten sein sollte, geht dieser übersteigende Betrag zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

In Tabelle 4 sind weitere Beispiele für die Zusammensetzung des Eigenbeitrages der Erziehungsberechtigten und des Staatsbeitrages bei unterschiedlichen Familienjahreseinkommen und Tarifgruppen abgebildet.

| Familienjahreseinkommen | Eigenbeitrag der Erziehungsberechtigten (in CHF) für die Leistungseinheit „Ganzer Tag mit Essen“ pro Tarifgruppe | | | | | |
|----------------------------|---|-------|-----------------------|--------|----------------------------------|-------|
| | Kleinkinder | | Säuglinge | | Kindergarten- und Schulkinder | |
| | Erziehungsberechtigte | Staat | Erziehungsberechtigte | Staat | Erziehungsberechtigte | Staat |
| min. CHF 43'000 | 23.35 | 92.65 | 28.02 | 111.18 | 15.64 | 62.08 |
| CHF 60'000 | 32.58 | 83.42 | 39.10 | 100.10 | 21.83 | 55.89 |
| CHF 80'000 | 43.44 | 72.65 | 52.13 | 87.07 | 29.10 | 48.62 |
| CHF 100'000 | 54.30 | 61.70 | 65.16 | 74.04 | 36.38 | 41.34 |
| CHF 120'000 | 65.16 | 50.84 | 78.19 | 61.01 | 43.66 | 34.06 |
| CHF 140'000 | 76.02 | 39.98 | 91.22 | 47.98 | 50.93 | 26.79 |
| CHF 160'000 | 86.88 | 29.12 | 104.26 | 34.94 | 58.21 | 19.51 |
| bisher max. CHF 169'000 | 91.77 | 24.23 | 110.12 | 29.08 | 61.48 | 16.24 |
| CHF 180'000 | 97.74 | 18.26 | 117.29 | 21.91 | 65.49 | 12.23 |
| CHF 200'000 | 108.60 | 7.40 | 130.32 | 8.88 | 72.76 | 4.96 |
| max. CHF 214'000 | 116.00 | 0 | 139.20 | 0 | 77.72 | 0 |

Tabelle 4: Beispiele Tarifierung und Höhe der Subvention bei Leistungseinheit „Ganzer Tag mit Essen“

Bei sehr niedrigen Familienjahreseinkommen kann gemäss Kinderbetreuungs-Beitrags-Verordnung, KBBV, LGBI. 2009 Nr. 55 i.d.g.F. beim Amt für Soziale Dienste zusätzliche finanzielle Unterstützung bei berufsbedingter Kinderbetreuung beantragt werden².

Gemäss Jahresbericht des grössten Anbieters an ausserhäuslicher Kinderbetreuung in Liechtenstein, dem Verein Kindertagesstätten Liechtenstein, betragen im Kitabereich die durchschnittlichen Kosten, unter Annahme einer hundertprozentigen Auslastung der bewilligten Plätze, im Geschäftsjahr 2017 CHF 104 pro Platz. Die tatsächliche Auslastung lag bei ca. 90%. Somit ergeben sich bei dieser Auslastung im Durchschnitt Gestehungskosten von rund CHF 116.

5.7.3 Maximaltarif

Familien, welche die Subventionsanforderungen erfüllen, jedoch ihre Einkommenssituation nicht offenlegen möchten, können optional direkt den maximalen Tarif bzw. Maximaltarif je Leistungseinheit wählen. Damit entfällt die Nachweispflicht.

² Weitergehende Informationen sowie Ansprechpartner sind abrufbar unter:
<https://www.llv.li/inhalt/117830/amtstellen/finanzierung-der-kinderbetreuung>

5.7.4 Privattarif

Diese Tarifklasse wird für Familien angewendet, welche die Subventionsvoraussetzungen nicht erfüllen, d.h. nicht in Liechtenstein ihren ordentlichen Wohnsitz haben bzw. nicht der ordentlichen steuerlichen Veranlagung in Liechtenstein unterliegen. Es fliessen hierbei keine Subventionen für die geleisteten Betreuungseinheiten.

Die Einrichtungen sind bei der Gestaltung ihrer Privattarife grundsätzlich frei, ausser dass die Privattarife nach Art. 9 Abs. 2 AKBV so festzulegen sind, dass diese mindestens den Eigenbeiträgen der Erziehungsberechtigten von subventionsberechtigter Familien entsprechen. Dabei ist jedoch eine vollständige öffentliche Preistransparenz zu gewährleisten.

Da die staatlichen Förderbeiträge im Bereich der Privattarife entfallen, hat die Einrichtung die resultierende Ertragslücke selbst zu tragen.

Damit wird den Einrichtungen ermöglicht, ihre Überkapazitäten besser auszulasten und somit die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

5.7.5 Beispiel einkommensabhängiger Eigenbeiträge der Erziehungsberechtigten

Ein Beispiel für die Zusammensetzung der einkommensabhängigen Eigenbeiträge der Erziehungsberechtigten für die Abrechnung einer vollen Leistungseinheit „Ganzer Tag mit Essen“ ist in Abbildung 1 dargestellt. Die dargestellte Einrichtung hat basierend auf ihren individuellen Gestehungskosten einen Preis von CHF 120 für die Leistungseinheit Ganzer Tag mit Essen in der Tarifgruppe Kleinkind definiert. Die Gestehungskosten der Einrichtung liegen damit um CHF 4 über denen der staatlich definierten Normkosten von CHF 116. Damit wird pro Leistungseinheit ein zusätzlicher Eigenbeitrag der Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Abbildung 1 stellt zusätzlich verschiedene Familieneinkommen dar. Familie B erhält pro Leistungseinheit CHF 80 Subventionen und muss CHF 36 + CHF 4 bezahlen. Familie D liegt mit dem Familieneinkommen über den subventionierten Normkosten, erhält damit keine Subventionen und bezahlt den Maximaltarif pro Leistungseinheit CHF 116 + CHF 4. Hinzukommen die gebuchten optionalen Zusatzangebote.

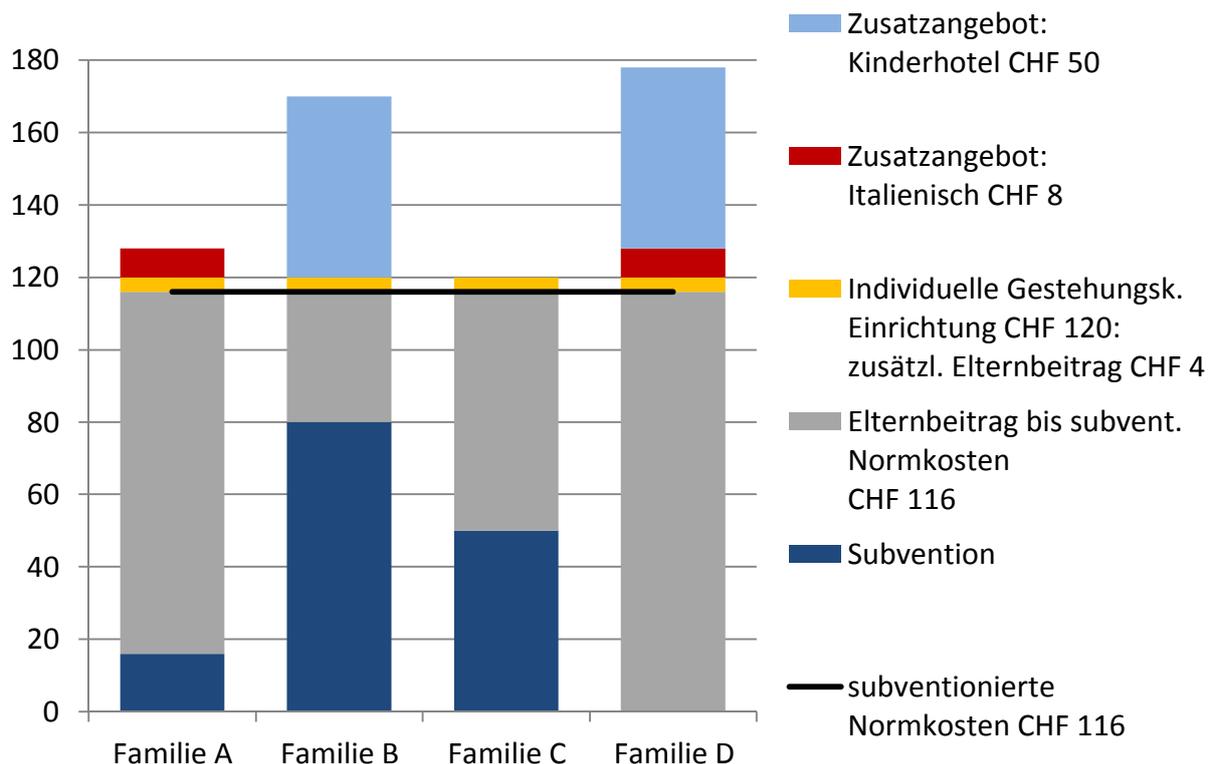


Abbildung 1: Beispiel Subventionen und individuelle Eigenbeiträge der Erziehungsberechtigten für vier Familien in derselben Kinderbetreuungseinrichtung (in CHF)

Die individuellen Preise der Einrichtungen dürfen auch unterhalb der staatlich definierten Normkosten liegen. Im Bereich des Minimumgehaltes, ist es in diesen Fällen zulässig, dass Erziehungsberechtigte keine Betreuungskosten zu tragen haben (Gratisbetreuung), bis der Staatsbeitrag den Preis unterschreitet bzw. dem Minimum entspricht und der kalkulierte Eigenbeitrag der Erziehungsberechtigten negativ oder gleich 0 ist.

5.7.6 Ermittlung und Berechnung einkommensabhängiger Tarife

Die einkommensabhängigen Tarife werden mit dem massgebenden Familienjahreseinkommen ermittelt. Die Bemessungsgrundlage erfolgt gemäss der Methode in Tabelle 5.

| | |
|---|---|
| | Erwerb im In- und Ausland aus selbständiger und/ unselbständiger Tätigkeit |
| + | Erwerb aus Leistungen in- und ausländischer Versicherungen AHV / IV-Renten, Renten aus beruflicher Vorsorge, Unfallversicherung, Taggelder etc. (Bruttobeträge) |
| + | Übriger Erwerb z.B. erhaltene Unterhaltsbeiträge (Alimente) etc. |
| = | Ziffer 15 Total Erwerb Veranlagungsprotokoll |
| - | Ziffer 14.6 Sollertrag |
| - | Ziffer 18.2 nachweisbare geleistete Unterhaltsbeiträge, richterlich festgelegte Alimente an Kinder und/ oder Partner oder Partnerin |

Tabelle 5: Einkommensermittlung

Das massgebliche Familieneinkommen entspricht dem Gesamterwerb (ohne Sollertrag des Vermögens) im Sinne des Art. 14 des Steuergesetzes bzw. Ziffer 15 Veranlagungsprotokoll abzgl. Ziffer 14.6 Sollertrag.

Zum Einkommen zählt das Einkommen der mit dem zu betreuenden Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. Lebt nur eine erziehungsberechtigte Person mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt, so ist nur deren Einkommen massgebend. Zum Einkommen zählt auch das Einkommen des mit einer erziehungsberechtigten Person zusammenlebenden Ehegatten oder faktischen Lebenspartners, die mit dem zu betreuenden Kind zusammenleben.

Bei unterhaltspflichtigen Personen werden familienrechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge (Ziffer 18.2 nachweisbar geleistete Unterhaltsbeiträge) für nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen in Höhe der effektiv geleisteten Zahlungen in Abzug gebracht.

Möchte die Familie ihre finanzielle Situation nicht offenlegen oder übersteigt das Familienjahreseinkommen CHF 214'000, wird für subventionsberechtigte Familien der Maximaltarif und für nicht subventionsberechtigte Familien der maximale Privattarif verrechnet. Mit Einstufung im Maximaltarif bzw. maximalen Privattarif entfällt die Nachweispflicht.

5.7.7 Nachweispflicht

Bei Beantragung einkommensabhängiger Tarife sind folgende Nachweise zu erbringen:

Durch die Anmeldung über das Elternportal (kibe.portal) wird das Dokument Erwerbsbescheinigung zur Tarifberechnung generiert. Das Dokument ist der Gemeindesteuerkasse vorzulegen, um das Einkommen bestätigen zu lassen. Hierbei wird von der Gemeinde auf die Daten des letzten rechtskräftigen Veranlagungsprotokolls zugegriffen³. Die bestätigte Erwerbsbescheinigung ist im Elternportal (kibe.portal) hochzuladen.

Kann nicht auf ein rechtskräftiges Veranlagungsprotokoll zurückgegriffen werden, müssen die Bruttoeinkommen durch sonstige Nachweise wie beispielsweise Lohnausweise, Rentenbescheinigungen, Unterhaltsvereinbarungen oder durch den Arbeitsvertrag nachgewiesen werden.

Nach erstmaliger Anmeldung wird eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Einkommensdaten sowie Dokumente - jeweils bis zum 1. Januar - angefordert. Die entsprechenden Angaben und Unterlagen sind bis zu diesem Datum zu erfassen.

Werden entsprechende Nachweise nicht erbracht, gilt der Maximaltarif.

Es werden unterjährige Tarifierhöhungen notwendig, wenn sich die Einkommenssituation der Familie, z.B. durch Zivilstandesänderungen, Änderungen im Arbeitspensum, etc. erheblich verändert. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, massgebliche Veränderungen

³ Bei den grössten Anbietern werden heute schon einkommensabhängige Tarife verrechnet. Der Nachweis des Einkommens geschieht heute schon mit diesem Verfahren, also einem Formular, auf dem von der Gemeindesteuerkasse die Höhe des Einkommens bestätigt wird. An sich ist das für ein digitalisiertes System ein unbefriedigender Zustand. Idealerweise würden die Eltern die Höhe des Einkommens angeben und die Angaben würden über eine Anbindung an die Steuerverwaltung plausibilisiert. Derzeit ist es aber nicht möglich, eine entsprechende elektronische Schnittstelle zu implementieren, so dass vorerst weiter mit einem physischen Formular gearbeitet werden muss.

des Familienjahreseinkommens, die eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben, umgehend im Elternportal anzupassen und eine Neuberechnung des Tarifs zu generieren.

Unter massgeblich wird eine Erhöhung des Familienjahreseinkommens um 20% definiert. Alle Angaben sind vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben.

5.7.8 Selbständig Erwerbende

Für die Festsetzung des Familienjahreseinkommens wird bei Selbständig Erwerbenden im ersten Geschäftsjahr ein monatliches Bruttoeinkommen von CHF 5'000 angenommen. Dies sind provisorische Beiträge, die bei Vorliegen der effektiven Steuerdaten korrigiert werden.

5.7.9 Missbrauch

Die Familien sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Einkommensdaten sowie Meldedaten verantwortlich. Es besteht eine Selbstdeklarationspflicht.

5.7.10 Clearingstelle

Die Selbstdeklarationen der Erziehungsberechtigten werden regelmässig insbesondere hinsichtlich Einwohnermeldedaten und Einkommensdaten durch den Fachapplikationsverantwortlichen (FAV) beim Amt für Soziale Dienste verifiziert und überprüft. Gegebenenfalls werden weitere Nachweise angefordert.

Nachträglich festgestellte Abweichungen des Familienjahreseinkommens zu den im Elternportal gemachten Angaben, sind als Missbrauch zu werten. Haben die Erziehungsberechtigten aufgrund einer falschen Selbstdeklaration zu tiefe Eigenbeiträge entrichtet, so werden die finanziellen Beiträge bzw. Subventionen rückwirkend angepasst und zurückgefordert. Ebenfalls wird die Rechtmässigkeit der abgerechneten Leistungseinheiten regelmässig überprüft. Die Subventionsabrechnung unterliegt zusätzlich der Aufsicht durch die Finanzkontrolle.

5.8 Geschwisterzuschlag und -Rabatte

5.8.1 Geschwisterzuschlag bei subventionsberechtigten Familien und Maximaltarif

Wie bereits eingangs beschrieben, ist ein erklärtes Ziel dieser neuen Grundsätze zur Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung, Familien mehr Wahlfreiheit zu ermöglichen sowie eine Gleichbehandlung bei der Subventionierung zu schaffen.

Bisher wurden Geschwisterrabatte in den Einrichtungen sehr unterschiedlich gewährt. Die Ertragslücken, die durch die Gewährung von Geschwisterrabatten aktuell entstehen, gehen bisher vollständig zu Lasten der Einrichtung.

Als ergänzende familienpolitische Fördermassnahme um die Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben zu erleichtern, wird der Geschwisterrabatt neu, ab dem 01.09.19 vom Staat definiert, finanziert und den Familien einrichtungsübergreifend gewährt. Da es sich um eine zusätzliche staatliche Subvention handelt und diese zusätzlich zu den finanziellen Beiträgen ausgerichtet wird, wird neu von einem (staatlichen) Geschwisterzuschlag (anstatt wie bisher Rabatt) gesprochen.

Folgende Geschwisterzuschläge werden einheitlich auf die abrechenbaren Leistungseinheiten der staatlich subventionierten Normkosten gewährt:

- ab zwei Kindern: 15% für jedes Kind
- ab drei Kindern: 20% für jedes Kind

Für die Berechnung des Geschwisterzuschlages sind die Kinder relevant, die im gleichen Zeitraum in einer privaten ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden. Beispiel: Eine Familie mit drei Kindern (3, 6, und 13 Jahre) lässt die beiden jüngsten Kinder ausserhäuslich betreuen. Die Basis für die Berechnung des Geschwisterrabatts entspricht zwei Kindern. Das 13-Jährige Kind wird nicht betreut, daher wird kein Rabatt für drei Kinder sondern nur für 2 Kinder gewährt.

Folgende Ausnahme ist zu berücksichtigen: Falls die Familie eines von mehreren Kindern in einer Betriebskita, die nicht öffentlich zugänglich ist und ein anderes Tarifsystem hat, betreuen lässt, zählt dieses Kind zwar bei der Anzahl der ausserhäuslich betreuten Kinder, aber es wird vom Staat kein Geschwisterrabatt für die Betreuungskosten der Betriebskita finanziert.

Der Geschwisterzuschlag berechnet sich grundsätzlich auf der Grundlage der Differenz zwischen den jeweiligen Normkosten und dem finanziellen Beitrag des Staates.

Die Einrichtungen müssen diesen Geschwisterzuschlag als Geschwisterrabatt den Erziehungsberechtigten gutschreiben.

5.8.2 Geschwisterzuschlag bei Privattarif

Familien, die nicht subventionsberechtigt sind und das Betreuungsangebot in Liechtenstein nutzen, wird kein staatlicher Geschwisterrabatt gewährt.

Den betreuenden Einrichtungen steht es frei, diesen Familien einen Geschwisterrabatt einzuräumen, sie müssen aber auch diese Konditionen veröffentlichen. Die Ertragslücke trägt in diesem Fall die Einrichtung und ist dafür verantwortlich, dass die Rabatte, wie auch die Privattarife vollständig transparent dokumentiert und nachvollziehbar sind.

5.8.3 Mitarbeiter- und Arbeitgeberbeiträge an die Betreuungskosten

Mitarbeiterrabatte sowie Arbeitgeberbeiträge an den Betreuungskosten können gewährt werden. Es sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung können ihren Angestellten einen Mitarbeiterrabatt anbieten. Dieser Rabatt muss, wie alle anderen Preise, öffentlich publiziert werden.
- Ein Arbeitgeberbeitrag an den Betreuungskosten muss hingegen nicht veröffentlicht werden. Ein Teil der Betreuungskosten, wird direkt dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

In jedem Fall, ist diese Leistung (Mitarbeiterrabatt und Arbeitgeberbeitrag an Betreuungskosten) als Gehaltsnebenleistung auf dem Jahreslohnzettel auszuweisen.

5.9 Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Einrichtung sind aktuell sehr individuell. Deshalb besteht neben dem Standardvertrag, welcher vom Anmeldeportal (Elternportal) bzw. Abrechnungsportal (cse.kibe) nach Prüfung der jeweiligen Einrichtungen automatisch generiert wird, die Möglichkeit zusätzlich vertragsbindende Dokumente anzuhängen. Damit wird die Regelung vieler Vertragsinhalte weiterhin den Einrichtungen überlassen und nicht in diesem Regelwerk fixiert. Im Folgenden wird auf einige mögliche zusätzliche Vertragsinhalte eingegangen.

5.9.1 Mitgliedbeiträge

Manche ausserhäusliche Kinderbetreuungseinrichtungen erheben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag pro Familie oder pro Kind. Über die Höhe und alle weiteren Rahmenbedingungen entscheiden die Einrichtungen individuell. Die Mitgliedsbeiträge werden nicht subventioniert und werden den Familien in Rechnung gestellt.

5.9.2 Gebühren

Die Einrichtungen haben die Möglichkeit Reservierungsgebühren, Einschreibengebühren oder Sistierungsgebühren vor Vertragsbeginn bzw. bei Vertragsunterbrechungen zu vereinbaren. Die Höhe dieser Gebühren liegt im Ermessen jeder einzelnen Einrichtung, sie werden nicht subventioniert und den Familien in Rechnung gestellt.

5.9.3 Kaution

Da die Fakturierung der geleisteten Betreuungseinheiten erst nach erbrachter Leistung erfolgt, ist es den Einrichtungen freigestellt, mit den Familien die Hinterlegung einer Kaution zu vereinbaren. Diese dient als Sicherheitsleistung, das Risiko von Forderungsausfällen zu beschränken. Die Definition der Höhe sowie die Verwaltung der Kaution liegen im Zuständigkeitsbereich der Einrichtungen. Die Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kaution auf einem Kautionskonto bzw. in einer Form geführt wird, dass im Falle einer Insolvenz der Einrichtung, die Kaution nicht in die Insolvenzmasse fällt.

5.9.4 Vorkasse

Bisher wurde bei einigen Einrichtungen die Zahlung per Vorkasse vereinbart. Diese Einrichtungen hatten monatlich fixe Tarife, das heisst unabhängig von der tatsächlich erbrachten Leistung, und damit war eine Vorkasse eine gute Möglichkeit, das Thema Zahlungsverzug bzw. Forderungsausfall zu verhindern sowie den Aufwand für das Forderungsmanagement gering zu halten. Da die einkommensabhängige und leistungsabhängige Tarifierung monatlich unterschiedliche Rechnungssummen ergibt, wird die Zahlung per Vorkasse nicht mehr möglich sein. Als Alternative können Einrichtungen eine Kaution vereinbaren.

5.9.5 Zahlungsziele

Die Einrichtungen definieren, wie bisher auch, ihre individuellen Zahlungsziele gegenüber den Erziehungsberechtigten. Der Subventionsanteil wird pro Einrichtung per Sammelfaktura dem Amt für Soziale in Rechnung gestellt und ist *zahlbar bei Erhalt der Rechnung*. Eine ra-

sche Zahlungsfreigabe setzt eine fehlerfreie und termingerechte Abrechnung der Einrichtungen voraus.

5.9.6 Verrechnung Eingewöhnung

Es steht den Einrichtungen frei, die Eingewöhnungszeit in Rechnung zu stellen oder nicht. Betreuungskosten während der Eingewöhnung werden subventioniert, wenn sie den Erziehungsberechtigten fakturiert werden.

5.9.7 Forderungsmanagement

Aktuell ist jede Einrichtung für das eigene Forderungsmanagement verantwortlich. Auch in Zukunft werden das Mahnwesen und der Umgang mit offenen Forderungen im Zuständigkeitsbereich der Einrichtungen liegen. Die Forderungsausfälle und uneinbringlichen Forderungen der Familien gehen zu Lasten der Einrichtung. Die Subvention ist nicht an die faktische Zahlung der Erziehungsberechtigten gekoppelt, sondern an die tatsächlich erbrachten und den Erziehungsberechtigten fakturierten Leistungen.

5.9.8 Mahnwesen

Die Höhe der erhobenen Mahngebühren ist bisher in den Einrichtungen sehr individuell gestaltet worden.

In der Arbeitsgruppensitzung KiTa-Finanzierung vom 11. September 2018 wurde von allen Anwesenden einstimmig der Wunsch nach einheitlichen Mahngebühren geäussert.

Daraufhin wurden gemeinsam die in Tabelle 6 abgebildeten Mahngebühren definiert und beschlossen. Diese werden ab dem 1. September 2019 von den Einrichtungen einheitlich im Mahnprozess erhoben.

| | |
|------------|--|
| 1. Mahnung | CHF 0 |
| 2. Mahnung | CHF 10 |
| 3. Mahnung | CHF 10 (insgesamt CHF 20 bei 3. Mahnung) |

Tabelle 6: Mahngebühren

Sollte eine Einrichtung den gemeinsam beschlossenen Mahngebühren nicht mehr zustimmen und individuelle Mahngebühren berechnen wollen, ist dies jederzeit weiterhin gestattet und möglich. Mögliche Kosten für die Implementierung der individuellen Mahngebühren in das Abrechnungssystem sind von der Einrichtung zu übernehmen.

5.9.9 Regelung kurzfristige und planbare Absenzen

Gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. d AKBV dürfen Einrichtungen sowohl bei kurzfristigen wie auch planbaren Absenzen den Erziehungsberechtigten die Eigenbeiträge nur dann in Rechnung stellen, wenn dies mit den Erziehungsberechtigten vertraglich vereinbart wurde.

| | Subvention an Einrichtungen | Rechnung an Erziehungsberechtigte |
|--|--|--|
| Geplante Absenz (> 4 Wochen) | Nein | Ja, falls vertraglich vereinbart |
| Kurzfristige Absenz (< 4 Wochen) | Ja, wenn trotz Absenz dem Erziehungsberechtigten die volle Leistung Rechnung gestellt wurde. | Ja, falls vertraglich vereinbart |

Tabelle 7: Handhabung von kurzfristigen und planbaren

5.9.10 Kündigungsfristen

Bisher werden die Kündigungsfristen sehr unterschiedlich gestaltet. Die Einrichtungen sollen auch in Zukunft ihre Vertragsdetails individuell und auf die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten abstimmen können.

5.10 Faktura

5.10.1 Faktura Erziehungsberechtigte

Die einkommens- und leistungsabhängige Fakturierung erfolgt monatlich online über die vom Staat zur Verfügung gestellte Abrechnungsplattform. Dabei wird die Rechnung per E-Mail an die Rechnungs- und Korrespondenz-E-Mail-Adresse des Erziehungsberechtigten Elternteil 1 versendet.

5.10.1.1 Barzahlungen

Barzahlungen sind in der Praxis zum Teil üblich und werden in Zukunft im Ausnahmefall weiterhin möglich sein. Damit wird es bei den einkommensabhängig subventionierten Tarifen notwendig sein, den Mitarbeitenden der Einrichtungen ihren individuellen Eigenbeitrag zugänglich zu machen, wenn diese ihr Kind in der ausserhäuslichen Einrichtung betreuen lassen. Wird der Einblick in die Einkommenssituation von den Erziehungsberechtigten oder den Mitarbeitenden der Einrichtung nicht gewünscht, ist eine Barzahlung auszuschliessen bzw. es kann alternativ der Maximaltarif verrechnet werden.

5.10.2 Faktura Staat

Die Einrichtungen rechnen die erbrachten Leistungen nach Abschluss des Monats ab. Der einkommens- und leistungsabhängige Subventionsanteil wird pro Einrichtung, in Form einer Sammelabrechnung im System generiert und per E-Mail an das Amt für Soziale Dienste gesendet. Die Auszahlung der finanziellen Beiträge an die Einrichtungen erfolgt in der Regel monatlich durch die Landeskasse nach Rechnungsprüfung durch das Amt für Soziale Dienste.

Grundsätzlich ist keine monatliche Frist einzuhalten. Eine Ausnahme bildet der Abrechnungsmonat Dezember. Wegen des Jahresabschlusses und einem fixierten Buchungsschluss in der Landesverwaltung, müssen jeweils bis zum 20. Januar alle Subventionsabrechnungen eingegangen sein.

5.10.3 Rechnungskorrekturen

Falls einkommenswirksame Änderungen oder andere Umstände eine rückwirkende Rechnungskorrektur erfordern, ist es zwingend notwendig, sowohl den einkommensabhängigen Eigenbeitrag der Erziehungsberechtigten als auch den staatlichen Subventionsanteil je Leistungseinheit zu refakturieren.

Jede nachträgliche Rechnungskorrektur ist immer für Erziehungsberechtigte und Staat vorzunehmen, unabhängig davon, ob die Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf die Subventionen hat.

Beispiele

- Die Einrichtung hat vergessen, den Kleinkindertarif in Schulkindertarif umzustellen. Den Erziehungsberechtigten und dem Staat wurde ein deutlich zu hoher Tarif verrechnet. Die Refakturierung ergibt somit auf beiden Seiten eine neue, geringere Rechnungssumme bzw. eine Gutschrift.
- Eine Familie hat zu spät gemeldet, dass der Ehemann sein Arbeitspensum von 80% auf 100% erhöht hat und damit ein höheres Familienjahreseinkommen als Basis für den einkommensabhängigen Tarif gilt. Die Refakturierung ergibt eine neue und höhere Rechnung für die Erziehungsberechtigten und eine Gutschrift seitens der entsprechenden Betreuungseinrichtung für den Staat.

6. Abrechnungsplattform

6.1 Grundlegendes

Nach Art. 11 Abs. 3 AKBV sind Einrichtungen nach Abschluss einer Leistungsvereinbarung berechtigt, die von der Regierung vorgegebene Abrechnungsplattform zu verwenden, insbesondere um die für die Kinderbetreuung erforderlichen Daten der Erziehungsberechtigten und Kinder zu erfassen und zu verwalten, die Rechnungsstellung an das Amt für Soziale Dienste nach Art. 13 vorzunehmen und die Eigenbeiträge der Erziehungsberechtigten zu berechnen und zu fakturieren.

Die Funktionen der einzelnen Akteure sind schematisch in Abbildung 2 dargestellt, die Einbettung in das Familienportal in Abbildung 3.

6.2 Anbieterin

CSE IT Solutions AG entwickelt seit 1995 Softwarelösungen für Schulen, Kindertagesstätten und -Krippen. Die Abrechnungsplattform ist webbasiert, mit professionellem Support und wird laufend weiterentwickelt.

Der Verein Kindertagesstätten Liechtenstein hat die Produkte von CSE IT Solutions bereits seit mehr als 10 Jahren im Einsatz. Die Anbieterin kennt den liechtensteinischen Markt daher bereits und hat einige Grundstrukturen des Subventionsmodells bereits implementiert.

Abrechnungsplattform

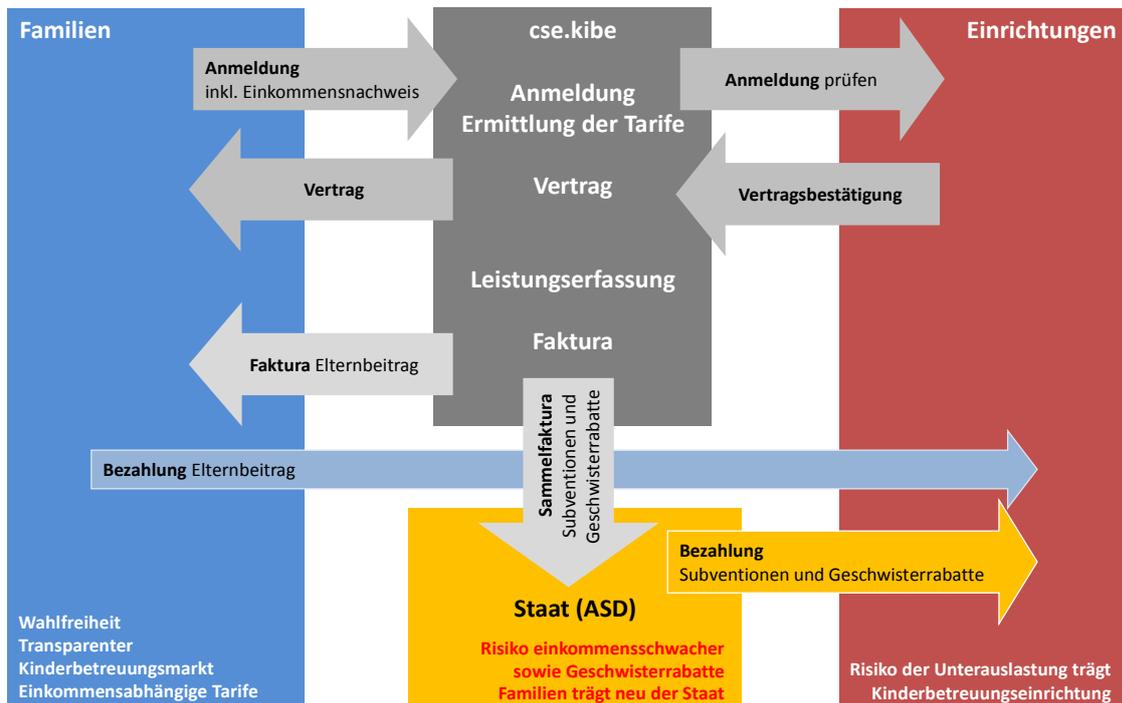


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Abrechnungsplattform

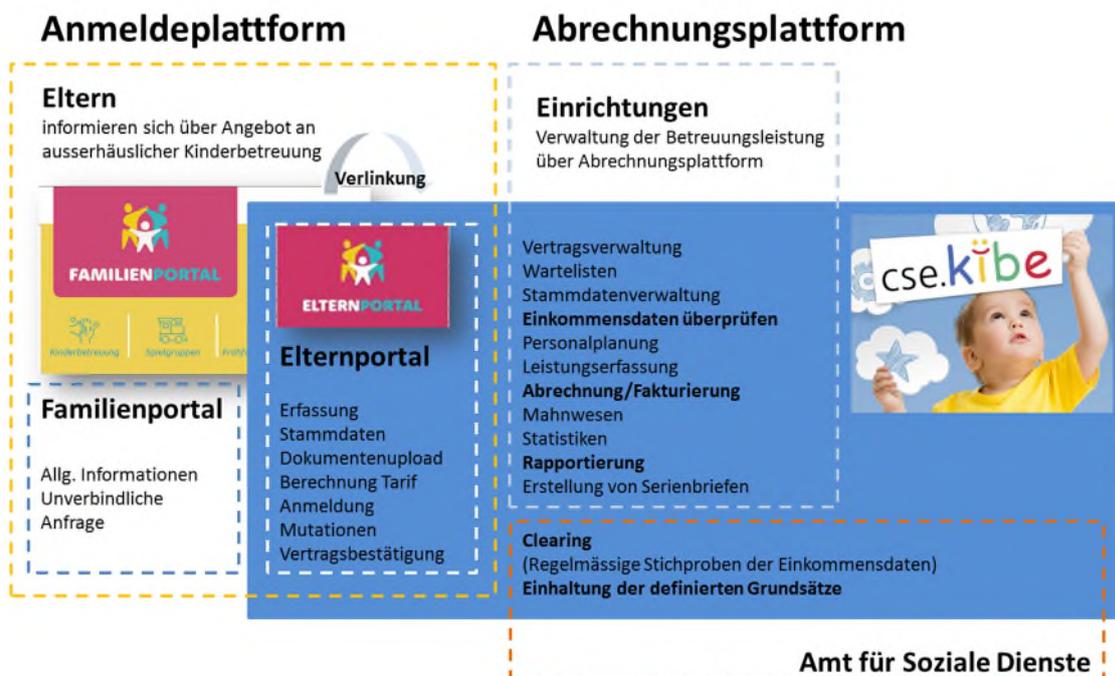


Abbildung 3: Zusammenspiel von Familien- und Elternportal

6.3 Module

Die Softwarelösung ist modular aufgebaut und kann nach individuellen Bedürfnissen gekauft und zusammengestellt bzw. auch erweitert werden.

Im aktuellen Projekt wurden nachfolgende Module beauftragt.

6.3.1 cse.kibe

Professionelle Applikation für die Administration von Kinderbetreuungseinrichtungen.

- Zentrale Adressverwaltung: Erziehungsberechtigte, Kinder, juristische Personen usw.
- Führen einer zentralen Warteliste pro Betrieb oder pro Trägerschaft
- Vertragsverwaltung der Kinder
- Monatliche Rapportierung
- Automatisierte Fakturierung, Mahnwesen Einlesen von DTA-Zahlungseingängen
- Statistiken pro Betrieb oder pro Trägerschaft
- Parametrierbare Benutzerverwaltung
- Parametrierbare Stammdaten
- Lohn Betreuungspersonen, elektronische Lohnauszahlungen
- Exportieren von Adressen in Office-Produkte, z.B. zum Erstellen von Serienbriefen
- Versand von Rechnungen per E-Mail (Einsparung von Briefmarken, Kuverts, Verpackung)

6.3.2 kibe.portal

Das kibe.portal - auch Elternportal genannt - bündelt den Zugang zu allen relevanten Informationen sowie Anmeldeschritten im Zusammenhang mit der ausserhäuslichen Kinderbetreuung für private ausserhäusliche Kinderbetreuungseinrichtungen.

- Verlinkung zur Unverbindlichen Anfrage auf dem Familienportal zur Vorabklärung mit den einzelnen Einrichtungen
- Kostenberechnung der individuellen Tarife pro Familie
- Einschreibung/Anmeldung der Erziehungsberechtigten mit Betreuungsbedarf via Internet
- Pflege und Aktualisierung der persönlichen Daten durch die Erziehungsberechtigten: Meldedaten, etc.
- Clearing durch eine zentrale Administrationsstelle möglich
- Elektronische Revision der Betreuungsverträge (Überprüfung Einkommen)

6.3.3 Familienportal die Einstiegspforte für Familien

Die zentrale Anlaufstelle für Eltern, welche sich über Themen wie Schwangerschaft und Geburt, Angebote der Frühen Förderung oder aktuelle Veranstaltungen informieren wollen bildet seit einigen Jahren das Familienportal (www.familienportal.li). Das Familienportal wurde zusammen mit dem Eltern-Kind-Forum, welches das Familienportal administriert, neu gestaltet und betreffend Nutzerfreundlichkeit optimiert. Neu finden sich dort auch Informationen zu Kinderbetreuungsangeboten sowie die Möglichkeit, eine unverbindliche Anfrage an eine Betreuungseinrichtung zu stellen. Auch die umfangreiche Broschüre zur Familienförderung in Liechtenstein steht im Familienportal zum Herunterladen zur Verfügung.

6.3.4 Elternportal für Tarifberechnung und Anmeldung

Den digitalen Zugang für Eltern zu den Leistungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung bildet das so genannte Elternportal, welches über das Familienportal verlinkt oder direkt über www.elternportal.li erreichbar ist. Das Elternportal wird Ende Juni 2019 aufgeschaltet. Um die subventionierten Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtungen beziehen zu können, müssen sich Familien neu über dieses Elternportal registrieren. Jede Familie erhält ihr eigenes Login, um ihre Daten im Elternportal zu verwalten. Die Registrierung ist ab Ende Juni 2019 auf allen Endgeräten möglich, welche Zugang zum Internet haben. Die neuen Tarife können dann ebenfalls auf dem Elternportal mittels „Kostenberechnung“ pro Familie und Monat ermittelt werden.

6.3.5 kibe.subventionsabrechnung

Subventionsanträge können mit diesem Modul bewilligt oder ablehnt werden. Gegebenenfalls kann mit den Antragstellern per E-Mail kommuniziert werden.

- Erstellung der einkommens- und leistungsabhängigen Subventionsabrechnung mittels Sammelfaktura pro Einrichtung an das Amt für Soziale Dienste.
- Monatliches Reporting der effektiven Betreuungen etc.

6.3.6 Kostenberechnung

Ein vorgelagerter Kalkulator auf dem Elternportal ermöglicht den Erziehungsberechtigten ohne Anmeldung und der Bekanntgabe personenbezogener Daten, sich über die Höhe möglicher monatlicher Betreuungskosten pro Familie und Kind zu informieren. Dabei wird von einem Modellmonat mit 20 Arbeitstagen ausgegangen. Über die Eingabe mehrerer Kinder kann auch ein Kostenvergleich der einzelnen Einrichtungen gezogen werden.

6.3.7 Sprache

Das Projektteam hat in Absprache mit der Arbeitsgruppe KiTa-Finanzierung entschieden, die Abrechnungsplattform nur in deutscher Sprache bereitzustellen. Es bestehen später noch Möglichkeiten, bei Bedarf weitere Sprachen einzubinden. Englisch und Französisch sind bereits verfügbar.

7. Zuständigkeiten

7.1 Anbieterin Abrechnungsplattform

Die Anbieterin CSE IT Solutions AG der Abrechnungsplattform cse.kibe wurde mit dem Hosting sowie der Wartung beauftragt.

Es bestehen Optionen, das Hosting zu einem späteren Zeitpunkt nach Liechtenstein (Amt für Informatik) zu transferieren.

7.2 Fachapplikationsmanager

Der Fachapplikationsmanager ist beim Amt für Soziale Dienste angesiedelt und ist erster Ansprechpartner für alle Probleme technischer Natur sowie bei speziellen Fragestellungen im Zusammenhang mit der gesamten Abrechnungsplattform, die nicht von den Einrichtungen selber gelöst werden können. Der Fachapplikationsmanager betreut das Berechtigungs- und Rollenkonzept, konsolidiert neue Anforderungen, organisiert und bündelt regelmässige jährliche Schulungen und klärt Sonderthemen im Bedarfsfall mit dem zuständigen Ministerium. Des Weiteren werden unkomplizierte Anpassungen und Parametrierungen, wie z.B. das Anlegen einer neuen Einrichtung innerhalb eines Trägers durch Kopieren einer Vorlage, in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.

7.3 Einrichtungen ausserhäuslicher Kinderbetreuung

Die privaten ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen sind erster und Hauptansprechpartner für alle Fragen der Familien, wenn es um die Anmeldung und die Eingaben im Elternportal (kibe.portal) sowie die Tarife und Fakturierung der Eigenbeiträge der Erziehungsberechtigten geht. Erst wenn keine Lösung bzw. die Antwort nicht von den Einrichtungen gefunden wird, kann sich die Einrichtung an den Fachapplikationsmanager wenden. Zu keinem Zeitpunkt soll die Einrichtung den Erziehungsberechtigten den Kontakt mit dem Fachapplikationsmanager überlassen. Die Prüfung der Stammdaten sowie die Sicherstellung der Datenqualität und Datensätze ist von den Einrichtungen zu übernehmen.

7.4 KiTa-Support-Hotline

Da die Umstellung auf ein elektronisches System bekanntermassen Fragen aufwerfen kann und sich die Erziehungsberechtigten neu online anmelden müssen, wurde zusätzlich zu den Kontaktstellen bei den einzelnen Einrichtungen, welche primär bei Fragen direkt kontaktiert werden sollen, übergangsmässig eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet. Diese ist per E-Mail unter kita.support@llv.li oder per Telefon +423 236 61 80 erreichbar.

7.5 Amt für Informatik

Das Amt für Informatik ist für die Fragestellungen des Hostings, der Wartung, der Lizenzen sowie für das Controlling zuständig und übernimmt die Kosten für die Software. Die gesamten Kosten für die Abrechnungsplattform, inklusive des jährlichen Wartungsaufwandes sowie die Schulungs- und Lizenzkosten werden vom Land Liechtenstein getragen. Dies gilt nicht für die Kosten von Betriebskitas, welche zum Teil ebenfalls ihr Betreuungsangebot über die

Anbieterin CSE IT Solutions AG verwalten. Diese Kosten sind von den Betrieben bzw. den beauftragten Einrichtungen gesondert mit der Anbieterin zu verhandeln und abzurechnen.

8. Weiterentwicklung

Die Abrechnungsplattform kann bei Bedarf, z.B. in einer zweiten Projektphase, durch weitere Module und Funktionen ergänzt werden. Besonders interessant ist hier das

8.1 Refakturierungsmodul

Diese Funktionalität ermöglicht rückwirkende Fakturierung. Alle durch die Fakturierung bereits verwendeten Informationen werden anpassbar z.B. Einkommen, Haushalt, Betreuung. Durch das Refakturierungsmodul kann cse.kibe alle veränderten Beträge über beliebig viele Monate automatisch berechnen und dokumentieren. Die gefundenen Unterschiede werden auf der nächsten Rechnung hinterlegt und eine detaillierte Dokumentation wird der Rechnung beigelegt.

8.2 Modul kibe.mobile

Durch das Modul kibe.mobile ist die Registrierung per Android-Tablett der Ankunfts- und Weggangzeit der Kinder und des Personals möglich, was jedoch eine gewisse IT-Infrastruktur der einzelnen Einrichtungen voraussetzt. Ebenfalls können Spontanplatzierungen automatisch fakturiert werden. Physische Präsenzlisten würden somit komplett. Die Einbettung der Abrechnungsplattform für ausserhäusliche Kinderbetreuung ist langfristig im Bürgerportal vorgesehen. Da das Projekt und die Rahmenbedingungen für das Bürgerportal noch zu unkonkret sind, wurde entschieden, die Abrechnungsplattform in der aktuellen Version mit dem Familienportal zu verlinken.

Im Rahmen der Digitalisierungsinitiative der Landesverwaltung sind langfristig Schnittstellen zu der Steuerverwaltung sowie dem Einwohnermeldeamt geplant, um eine automatische Validierung der Einkommens- und Meldedaten zu ermöglichen.

9. Leistungsvereinbarungen

Gem. Art. 57 Abs. 1 KJG kann das Amt für Soziale Dienste geeignete private Einrichtungen finanziell unterstützen. Zu diesem Zweck schliesst das Amt für Soziale Dienste mit den Trägern solcher privater Einrichtungen Leistungsverträge ab, die der Genehmigung durch die Regierung bedürfen. Mit der Genehmigung des Leistungsvertrages gilt die Einrichtung als anerkannt.

9.1 Leistungsvereinbarung bis 31.08.2019

Es wurde mit allen privaten Einrichtungen ausserhäuslicher Kinderbetreuung eine individuelle Leistungsvereinbarung für die Übergangszeit vom 1.1. bis zum 31.08.2019 über eine bisher praktizierte pauschale Subventionierung abgeschlossen. Die pauschale Subventionierung entspricht 8 von 12 Monatsteilen des bisherigen Jahresförderbeitrages. Die vereinbarten pauschalen Förderbeiträge werden ausnahmsweise bereits zu 100% auf Antrag der Einrich-

tung ausbezahlt. Bei der ganzjährigen Pauschalförderung ist eine Auszahlung von 80% der Fördersumme zum Jahresanfang üblich.

9.2 Leistungsvereinbarung ab 01.09.2019

Ab dem 01.09.2019 wird eine neue Leistungsvereinbarung für die leistungsabhängige Subventionierung pro Einrichtung abgeschlossen.

Um die Zahlungsfähigkeit während des Umstellungsprozesses zu gewährleisten, wird im September 2019 eine zusätzliche Überbrückungspauschale ausbezahlt. Diese entspricht einem Zwölftel der bisherigen Jahresförderung.

10. Datenschutz

Das Projekt Wallet verarbeitet personenbezogene Daten für die Ermittlung von einkommensabhängigen Tarifen. Dabei werden auch sensible Daten wie beispielsweise das Einkommen der Eltern oder auch Allergien der Kinder verarbeitet und somit ist die Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle unerlässlich.

Die Datenschutzstelle unterstützt das Projektteam bei allen datenschutzrelevanten Themen die fortfolgende Aufzählung ist nicht abschliessend:

- Datenerfassung (Mussfelder) durch die Familien für die Ermittlung der einkommensabhängigen Tarife
- Technische und organisatorische Massnahmen für die Software Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beispielsweise zur Verarbeitung und Löschung von personenbezogenen Daten
- Hinweise auf datenschutzrelevante Inhalte
- Einwilligungserklärung
- Praxistest der Abrechnungsplattform
- Verschiedenste Datenschutzerklärungen

Das Thema Datenschutzgrundverordnung hat unabhängig von dem Projekt, bei den ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen zu Unsicherheiten und zu Rückfragen beim Amt für Soziale Dienste geführt. Das Amt für Soziale Dienste (Fachbereich Förderung Schutz Sucht) wird mit der Datenschutzstelle ein Merkblatt erarbeiten, das alle offenen Fragen behandelt, die im alltäglichen Umgang mit den Familien und ihren Kindern zu beachten sind. Als Basis für die Erarbeitung des Merkblatts, wurde bei der Arbeitsgruppensitzung zur KiTa-Finanzierung, eine kurze Einführung in die Thematik durch die Amtsleiterin der Datenschutzstelle geben. Nachgelagert werden alle Fragestellungen beantwortet und dokumentiert.

11. Kommunikation und Bekanntmachung

Die Umstellung der staatlichen Subventionierung ausserhäuslicher Kinderbetreuungseinrichtungen und Tagesfamilienorganisationen ist eine Forderung des Landtages an die Regierung. Dieser Forderung nach fairen, transparenten Fördermassnahmen, welche alle Einrichtungen einbezieht und gleichbehandelt, kommt die Regierung mit der Einführung der neuen Subventionierungssystematik und der Abrechnungsplattform nach.

Nach Zustimmung der Regierung werden die betroffenen Institutionen und Familien sowie die interessierte Öffentlichkeit informiert.

Festlegungen im Bereich der ausserhäuslichen Kinderbetreuung finden sich im Gesetz, der zugehörigen Verordnung, den Reglementen und den individuellen Leistungsvereinbarungen. Mit Ausnahme der Leistungsvereinbarungen sind alle diese Informationen öffentlich zugänglich.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind verpflichtet, ihre Preise öffentlich bekanntzumachen. In der Regel wird das über ihre Homepage geschehen, jedenfalls aber sind die Preise über die Kostenberechnung (Kalkulator) in der Applikationsplattform einsehbar. Neben den Tarifen für subventionsberechtigte Erziehungsberechtigte sind auch die Tarife und Geschwisterrabatte bzw. andere Vergünstigungen für nicht subventionsberechtigte Erziehungsberechtigten zu veröffentlichen.